



**Universität Bern**

**Rekurskommission**

Präsident: Prof. Dr. U. Zimmerli

Hochschulstrasse 4  
CH-3012 Bern

Tel. +41 (0)31 631 46 94

e-mail: [rekom@oefre.unibe.ch](mailto:rekom@oefre.unibe.ch)

Jur. Sekretär: Daniel Kunz, Fürsprecher

<http://www.rekom.unibe.ch>

**Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 24. März 1999 i.S. X. gegen Phil.-nat. Fakultät (B 1/99).**

- 1. Eine Einzelnote stellt grundsätzlich keine Verfügung dar. Ein taugliches Anfechtungsobjekt liegt aber hier dennoch vor, da der Beschwerdeführerin der Zugang zu einem Fachbereich ihres Studiums versperrt wird. Aufgrund dieser Tatsache ist die Beschwerdeführerin auch beschwert und daher legitimiert (E. 1a,b).*
- 2. Wird eine Abmeldung von einer Prüfung am falschen Ort innerhalb einer Fakultät eingereicht, ist diese Stelle verpflichtet, diese Mitteilung weiterzuleiten (E. 2,3a).*
- 3. Sieht eine Bestimmung niedrigerer Normstufe Einschränkungen gegenüber nach Fakultätsreglement möglicherweise zulässigen Abmeldungsgründen von Prüfungen vor, und werden diese nicht von allen durch diese Bestimmung erfassten Stellen gleich gehandhabt, gehen die Regelungen der Fakultät vor (E. 3b).*

Sachverhalt (gekürzt):

Der koordinierende Examinator eröffnete X. die Note 1 im Teilgebiet Y innerhalb des Prüfungsausweises "Allgemeine Zoologie I und II" (AZ) im Auftrag des Prüfungsleiters. Der Prüfungsausweis war mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Gegen diese Note 1 erhob X. Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Bern, mit der Begründung, sie habe diese Prüfung gar nicht absolviert. Sie habe wegen Überschneidungen schon den entsprechenden Kurs gar nicht besuchen können, weshalb sie sich schriftlich von der Prüfung abgemeldet habe. Die Phil.-nat. Fakultät brachte vor, X. habe sich bei der Prüfungsleitung und nicht bei den Examinatoren abgemeldet. Wer zu einer AZ-Teilveranstaltung zugelassen werde, gelte ohne formelle Anmeldung als für die Prüfung angemeldet. Bei Krankheit könne laut einem Merkblatt eine Abmeldung beim Dozenten der betreffenden Lehrveranstaltung erfolgen, nicht aber bei der Prüfungsleitung, wie es X. getan habe. X. wurde schriftlich darauf hingewiesen, dass sie sich beim zuständigen Dozenten abmelden müsse. Dieses Schreiben erreichte X. allerdings erst nach dem Prüfungstermin.

Aus den Erwägungen:

1. a) Nach Art. 76 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität (UniG; BSG 436.11) kann gegen Verfügungen der Organe der Fakultäten und der weiteren Organisationseinheiten Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

Für die Definition des Verfügungsbegriffs wird im Kanton Bern mangels eigener Legaldefinition Art. 5 VwVG übernommen (BVR 1995 S. 383). Gemäss Art. 5 VwVG gelten als Verfügungen Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und u.a. die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten zum Gegenstand haben.

X. studiert an der Phil.-nat. Fakultät der Universität Bern Biologie. Für sie gilt demnach das Reglement über die Studiengänge und die akademischen Prüfungen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 12. November 1992 (nachfolgend: RSP) sowie in Ergänzung dazu das Prüfungsreglement für das Fach Biologie (nachfolgend: Prüfungsreglement).

X. hat das erste Vordiplom gemäss Art. 8 ff. des Prüfungsreglements erfolgreich abgeschlossen. Die von X. beanstandete Note im Teilgebiet Y ist Teil eines von vier für das zweite Vordiplom vorgeschriebenen Blockabschlusses (Art. 13 Prüfungsreglement). Diese Note entspricht einem halben Halblock, wobei zwei Halblöcke einem ganzen Block entsprechen (Art. 13 des Prüfungsreglements). Erst der Durchschnitt aller vier Blocknoten entscheidet über das Bestehen des zweiten Vordiploms (Art. 16 Abs. 2 des Prüfungsreglements). Die Blockabschlussprüfungen des zweiten Studienjahres sind dabei obligatorisch und als solche nicht wiederholbar (Art. 2 Abs. 3 des Prüfungsreglements). Erst ein nicht bestandenenes zweites Vordiplom ist gemäss Art. 17 Abs. 1 Prüfungsreglement i.V.m. Art. 20 RSP wiederholbar. Eine einzelne eröffnete Note eines Teils eines Blockabschlusses oder auch die Note eines Blockes sind somit Bestandteil des zweiten Vordiploms und dienen der Begründung des Entscheids über Bestehen oder Nichtbestehen des zweiten Vordiploms. Für sich allein regeln diese Noten kein Rechtsverhältnis und sind somit kein taugliches Anfechtungsobjekt.

X. bringt aber vor, sie habe die ganze Veranstaltung wegen Überschneidungen nicht besuchen können und meldete sich mit dieser Begründung auch von der Prüfung ab. Das Teilgebiet Y gilt mit der Benotung nun für die Beschwerdeführerin als absolviert. Sie hat keine Möglichkeit mehr, diese Vorlesung zu besuchen, da eine Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen ist und die Anmeldung zum Kurs mit der Prüfungsanmeldung gekoppelt ist. Durch diesen Ausschluss liegt vorliegend ausnahmsweise schon zu diesem Zeitpunkt ein taugliches Anfechtungsobjekt vor, da dadurch ein Rechtsverhältnis einseitig, verbindlich und gestützt auf öffentliches Recht begründet wurde. Anfechtungsobjekt ist also nicht die Note selber, sondern die implizite Ausschlussung von X. von diesem Fach.

b) Zur Verwaltungsbeschwerde ist befugt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat (Art. 75 UniG i.V.m. Art. 65 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG

155.21)). Durch die angefochtene Verfügung wird X., wie unter Ziff. 1 a) hievor ausgeführt, vom Besuch des Teilgebiets Y ausgeschlossen.

Zwar sagt Art. 16 Abs. 1 des Prüfungsreglements, dass eine Studentin, die mehr als vier Blockabschlussnoten hat, zu bestimmen hat, welche überzähligen Noten von den nicht obligatorischen Blöcken zu streichen sind. Es ist aus den vorhandenen Unterlagen nicht ersichtlich, ob das Teilgebiet Y für die Beschwerdeführerin Teil eines obligatorischen Blockes ist. Noch wenn dieser Block, der die angefochtene Note enthält, für die Beschwerdeführerin nicht obligatorisch sein sollte und sie am Schluss die Möglichkeit hätte, diesen zu streichen, ist sie vorliegend beschwert und hat somit ein schutzwürdiges Interesse. Ihr wird nämlich der Zugang zu einem Fachbereich versperrt, den sie hätte belegen wollen.

2. Aus den Akten geht hervor, dass sich die Beschwerdeführerin für den Kurs Im Teilgebiet Y angemeldet hatte. Das Zoologische Institut bestätigte ihr schriftlich, dass sie zu diesem Kurs zugelassen werde. Gleichzeitig wurde sie aufgefordert, ihre Anmeldung bis zu einem bestimmten Datum zu bestätigen, ansonsten über diese Reservation weiterverfügt würde. Die Beschwerdeführerin bringt nicht vor, diese Bestätigung nicht vorgenommen zu haben.

Auf dem Merkblatt zur Blockveranstaltung Allgemeine Zoologie I und II vom 1. Mai 1996 steht, dass eine formelle Anmeldung zur Prüfung entfallt. Alle Studierenden, die zu einer AZ-Teilveranstaltung zugelassen worden seien und ihre Zulassung bestätigt hätten, gälten als zur Prüfung angemeldet. Diese Regelung steht in keinem Reglement, ist aber vorliegend unbestritten.

Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin für den Kurs im Teilgebiet Y und damit auch für die Prüfung angemeldet war.

3. Art. 3 Abs. 7 des Prüfungsreglements betreffend An- und Abmeldung zu Prüfungen verweist auf Art. 18 RSP und legt fest, dass die Abmeldung von den Blockabschlussprüfungen des 2. Studienjahres bei den Dozenten der betreffenden Lehrveranstaltungen zu erfolgen habe, und zwar nach Art. 18 Abs. 1 RSP vor Beginn der Prüfung und schriftlich. Art. 7 Abs. 1 des Prüfungsreglements besagt, dass bei Nichterscheinen zur Prüfung oder Rücktritt während der Prüfung Art. 18 Abs. 2 RSP gelte. Art. 7 Abs. 1 legt weiter fest, dass bei Semesterabschlussprüfungen bei Blockabschlussprüfungen im 2. Studienjahr die Prüfung als nicht bestanden mit Note 1 gelte, wenn ein von der Fakultät nicht anerkannter Grund vorliege. Wenn eine Kandidatin nach Beginn der Prüfung ohne ärztliches Zeugnis oder aus einem anderen von der Fakultät nicht anerkannten Grund zurücktritt, bzw. der Prüfung ganz oder teilweise fernbleibt, so gilt diese Prüfung ebenfalls nach Art. 18 Abs. 2 RSP als nicht bestanden.

Die Beschwerdeführerin bringt vor, sich von der Prüfung in den Teilgebieten Y und Z schriftlich bei der Prüfungsleitung abgemeldet zu haben. Wie den Akten zu entnehmen ist, hat die Prüfungsleitung der Beschwerdeführerin den Eingang dieses Schreibens bestätigt und ihr mitgeteilt, dass sie sich bei den Leitern der entsprechenden Veranstaltungen direkt abmelden müsse. Wie die Phil.-nat. Fakultät in ihrer Vernehmlassung mitteilt, habe dieses Schreiben die Beschwerdeführerin nicht mehr

rechtzeitig erreichen können, weil die Prüfung bereits einen Tag nach Datierung des Schreibens stattgefunden habe. Deshalb sei es der Beschwerdeführerin nicht mehr möglich gewesen, sich beim entsprechenden Examinator direkt abzumelden.

Die Beschwerdeführerin hat sich in gleicher Weise von den Prüfungen in den Teilgebieten Y und Z abgemeldet. Sie hat aber nur die Note im Teilgebiet Y angefochten. Offenbar wurde also die Abmeldung der Beschwerdeführerin im Teilgebiet Z vom zuständigen Examinator anerkannt.

Der Prüfungsleiter in Biologie ist demgegenüber der Auffassung, nur eine krankheitsbedingte Abmeldung sei laut Reglement zulässig; eine solche habe aber die Beschwerdeführerin nie geltend gemacht.

Umstritten ist somit vorliegend zweierlei: einerseits die Frage, ob sich die Beschwerdeführerin formal ordnungsgemäss von den Prüfungen abgemeldet hat und andererseits, ob der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Grund für die Abmeldung anerkannt werden muss.

a) Nach Art. 75 UniG gilt das VRPG, soweit das UniG keine besonderen Vorschriften enthält. Nach Art. 42 Abs. 3 VRPG sind Fristen auch gewahrt, wenn die Eingabe rechtzeitig bei einer unzuständigen bernischen oder eidgenössischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde eingereicht worden ist. Hält sich eine angerufene Behörde für unzuständig, so leitet sie die Eingabe an die zuständige Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörde weiter und teilt dies dem Absender mit (Art. 4 Abs. 1 VRPG). Diese Weiterleitungspflicht gilt heute als allgemeiner Rechtsgrundsatz im Verfahrensrecht.

Die Prüfungsleitung hätte somit das Schreiben der Beschwerdeführerin an die Prüfungsleitung, das unbestrittenermassen vor dem Prüfungstermin eingegangen ist, an den zuständigen Examinator der Veranstaltung weiterleiten müssen. Von der Beschwerdeführerin zu verlangen, ihr Schreiben neu beim betreffenden Examinator einzureichen, ist überspitzt formalistisch. Dies umso mehr, als nur noch wenige Tage bis zum Prüfungstermin verblieben und alle Beteiligten der Phil.-nat. Fakultät dem Fach Biologie angehören und die Weiterleitung keine erheblichen Umtriebe verursacht hätte.

Die Abmeldung der Beschwerdeführerin war demnach rechtzeitig und formell gültig.

b) Die Beschwerdeführerin begründete ihre Abmeldung von den Prüfungen mit unvorhersehbaren Überschneidungen von Veranstaltungen, so dass sie die entsprechenden Kurse gar nicht habe besuchen können. Demgegenüber bringt der Prüfungsleiter vor, es sei nicht zulässig, sich überschneidende Lehrveranstaltungen zu belegen. Die Studierenden seien ausser bei den obligatorischen Veranstaltungen selber dafür verantwortlich. Die Beschwerdeführerin habe keine krankheitsbedingte Abwesenheit geltend gemacht. Aufgrund ihres Nichterscheinens zur Prüfung sei sie deshalb korrekt mit Note 1 bewertet worden.

In der Tat regelt das Merkblatt für die Blockveranstaltung Allgemeine Zoologie I und II vom 1. Mai 1998 nur die krankheitsbedingte Abwesenheit von Prüfungen. Sowohl

aus dem RSP wie auch aus dem Prüfungsreglement ist allerdings ersichtlich, dass dies nicht der einzig zulässige Grund sein kann für eine Abmeldung. Es ist vorgesehen, dass auch die Bewertung mit Note 1 erfolgt, wenn ein „anderer von der Fakultät nicht anerkannter Grund vorliegt“. Diese Regelung geht dem Merkblatt vom 1. Mai 1998 vor. Die *Fakultät* müsste demnach bestimmen, ob der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Grund anerkannt werden kann. Sinn dieser Bestimmung ist, dass an der ganzen Fakultät die gleichen Gründe für die Abmeldung von einer Prüfung anerkannt werden. Diese Gründe sind nirgends aufgelistet, und es ist der Rekurskommission nicht bekannt, ob es eine diesbezügliche Praxis an der Fakultät gibt. Jedenfalls ist es nicht haltbar, wenn der gleiche Grund offenbar bei der Prüfung im Teilgebiet Z anerkannt wurde, im Teilgebiet Y aber nicht.

Ob sich die verschiedenen Kurse effektiv überschneiden haben, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführerin hätte dies eigentlich auch schon zu Beginn der Veranstaltung realisieren müssen. Indem sie sich erst im letzten Moment abmeldete, blockierte sie unnötig einen Platz in diesem Kurs, ohne daran teilzunehmen. Dieser Umstand ist indessen für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde unerheblich, weil selbst bei Verneinung eines anzuerkennenden Abmeldungsgrundes dies der Beschwerdeführerin vor dem Prüfungstermin hätte mitgeteilt werden müssen, damit sie wenigstens theoretisch die Möglichkeit gehabt hätte, doch zur Prüfung anzutreten. Dass dies nicht möglich war, ist auf das unter Ziff. 3 a) gerügte Verhalten innerhalb der Phil.-nat. Fakultät zurückzuführen, woraus der Beschwerdeführerin kein Nachteil erwachsen darf.

Aus diesen Gründen ist die Beschwerde gutzuheissen.

**Entscheid rechtskräftig**